



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 05.06.2023

Nr. 11

Jahrgang 2023

03.06.2023

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-
BAD WINDSHEIM
Kommunale Zusammenarbeit

**Kommunale Zusammenarbeit;
Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Emskirchen und der
Stadt Herzogenaurach zur gegenseitigen partiellen Übertra-
gung der Planungshoheit im Vorgriff auf den Abschluss des
Flurbereinigungsverfahrens**

Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad
Windsheim vom 16.05.2023 Nr. 21-0540-1/2023-Hi

I.

Der Markt Emskirchen und die Stadt Herzogenaurach haben am
03.04.2023 eine Zweckvereinbarung zum Zwecke der gegenseiti-
gen partiellen Übertragung der Planungshoheit im Vorgriff auf den
Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens abgeschlossen.
Nach der vorgelegten Zweckvereinbarung erfolgt eine gegenseite
Befugnisübertragung des Marktes Emskirchen und der Stadt Her-
zogenaurach, sodass die Zweckvereinbarung der Genehmigung
der Aufsichtsbehörden bedarf. Die Zweckvereinbarung wurde vom
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim mit Schreiben
vom 16.05.2023 genehmigt.

II.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit nach Art. 13 Abs. 1 KommZG
amtlich bekanntgemacht:

Präambel:

Im noch nicht abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren „Maus-
dorf – Pirkach“ sind Rechtsbehelfe anhängig. Der Abschluss des
Verfahrens verzögert sich daher. Das Flurbereinigungsgebiet er-
streckt sich über mehrere Gemeinde- und Landkreisgrenzen und
hat mit seinem Abschluss Gemeinde- und Landkreisgrenzände-
rungen zur Folge. Um trotzdem die vom Abschluss des Verfahrens
abhängige Bauleitplanung im vom Flurbereinigungsverfahren um-
fassten Gebiet der nachfolgend Beteiligten zu sichern, schließen die

Stadt Herzogenaurach, Wiesengrund 1, 91074 Herzogenaurach,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Dr. German Hacker,
Wiesengrund 1, 91074 Herzogenaurach,

nachstehend „Stadt“ genannt

und der

Markt Emskirchen, Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen,
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin, Frau Sandra Winkelspecht,
Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen,

nachstehend „Markt“ genannt

gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Zu-
sammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit den Artikel 54 ff. des
Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) fol-
gende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgaben- und Befugnisübertragung

- (1) Die Stadt überträgt auf den Markt gemäß Art. 7 Abs. 2
KommZG die Aufgabe der Bauleitplanung an den aktuell auf der
Gemarkung Zweifelsheim liegenden Teilflächen der Flurstücke
Nrn. 140 und 141, welche nach Abschluss des anhängigen Flurb-
ereinigungsverfahrens im Flurstück Nr. 1061 der Gemarkung
Mausdorf aufgehen sollen. Maßgeblich ist die im beigefügten La-
geplan rot markierte Fläche.
- (2) Der Markt überträgt auf die Stadt gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG
die Aufgabe der Bauleitplanung an den aktuell auf der Gemarkung
Mausdorf liegenden (Teil-)Flächen der Flurstücke Nrn. 145, 146,
146/2, 143, 139, 144, 140, 139/1, 138, 134/2, welche nach Ab-
schluss des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens in den Flurb-
stücken 110, 109/3, 109/1, 109/2 und 140 der Gemarkung Zwei-
felsheim aufgehen sollen. Maßgeblich ist die im beigefügten Lage-
plan grün markierte Fläche.
- (3) Mit der Aufgabenübertragung der Absätze 1 und 2 gehen auch
die entsprechenden Befugnisse zur Erfüllung der übertragenen
Aufgaben auf die Beteiligten über (Art. 8 Abs. 1 KommZG).

§ 2

Übertragung des Satzungsrechts; Vollzugsermächtigung

- (1) Der Markt und die Stadt übertragen sich gegenseitig für die in
§ 1 bezeichneten Flächen das Satzungsrecht für die verbindliche
Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (Art. 11 Abs. 1 KommZG).
- (2) Der Markt und die Stadt ermächtigen sich gegenseitig alle zur
Durchführung der Satzungen nach Absatz 1 erforderlichen Maß-
nahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen (Art. 11 Abs. 2
KommZG).

§ 3

Bestandteile des Vertrages; Ausfertigungen

- (1) Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser
Zweckvereinbarung.
- (2) Die Beteiligten erhalten jeweils zwei Ausfertigungen, von denen
diese eine der beiden Ausfertigungen ihrer zuständigen Aufsichts-
behörde zur Genehmigung vorlegen (Art. 12 Abs. 2, Art. 52 Abs. 1
KommZG).

§ 4

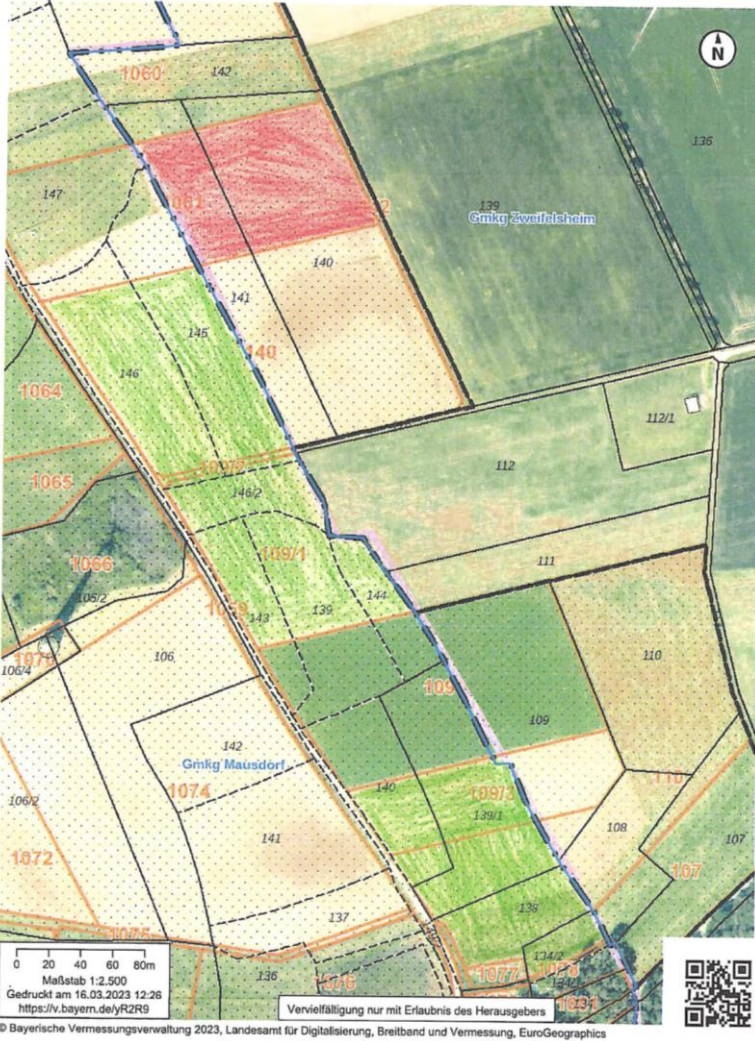
Außerkräfttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt mit Abschluss des Flurbereini-
gungs- und Flurneuordnungsverfahrens „Mausdorf-Pirkach“ außer
Kraft, spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Zweck-
vereinbarung.

Herzogenaurach, den 03.04.2023,
gez. Dr. German Hacker, Erster Bürgermeister

Emskirchen, den 27.03.2023,
gez. Sandra Winkelspecht, Erste Bürgermeisterin

Neustadt a.d.Aisch, 16.05.2023
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
gez. Hirsch



LkrABI. Nr. 11/2023

**LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-
 BAD WINDSHEIM**
Satzungsrecht der Zweckverbände

**Satzungsrecht der Zweckverbände;
 Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
 Zweckverbandes Fernwärmeversorgung Illesheim**

Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 24.05.2023 Nr. 21-050-2/2023-Hi

Von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwärmeversorgung Illesheim wurde die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen. Die Änderungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 KommZG).

Die Änderungssatzung wird im Amtsblatt des Landkreises nachfolgend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

**Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
 des Zweckverbandes Fernwärmeversorgung Illesheim**

Auf Grund der Art 18 und Art. 44 sowie des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Fernwärmeversorgung Illesheim folgende Satzung:

Art. 1

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwärmeversorgung Illesheim vom 24.07.1987/07.08.1987 (LKrABI Nr. 33/1987), geändert durch Satzung vom 13./29.01.2010 (LKrABI Nr. 3/2010) sowie 09.11./23.11.2012 (LKrABI Nr. 23/2012), wird wie folgt geändert:

„§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung“ der Verbandssatzung wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Verbandsräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (4) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 2 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beifügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 3 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (6) Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 1 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (7) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an den Verbandsversammlungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.03.2023 in Kraft.

Bad Windsheim, den 28.03.2023

Zweckverband Fernwärmeversorgung Illesheim,
 gez. Jürgen Heckel, Erster Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Neustadt a.d.Aisch, 24.05.2023

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
 gez. Hirsch

LkrABI. Nr. 11/2023

**SPARKASSE IM LANDKREIS
 NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM**
Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nr. 3000116297 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a.d.Aisch, Sparkassenplatz 1.

Neustadt a.d.Aisch, 11.05.2023

gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 11/2023

SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nr. 4822042059 (622042059) ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a.d.Aisch, Sparkassenplatz 1.

Neustadt a.d.Aisch, 12.05.2023
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 11/2023

SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nr. 3435955038 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a.d.Aisch, Sparkassenplatz 1.

Neustadt a.d.Aisch, 12.05.2023
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 11/2023